

DE

DE

DE

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 99/2009**

vom 25. September 2009

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2009 vom 3. Juli 2009¹ geändert.
- (2) Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/2009 vom 29. Mai 2009² wurde die Verordnung (EG) Nr. 300/2008³ in das Abkommen aufgenommen und die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002⁴ aus dem Abkommen gestrichen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sollte im Rahmen des Abkommens weiterhin gelten, bis der letzte der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Aufnahme der für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 erforderlichen Maßnahmen in das Abkommen in Kraft tritt.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sollte daher mit einer Anpassung erneut in das Abkommen aufgenommen werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 sollte mit Wirkung ab dem Tag, an dem der letzte der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Aufnahme der für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 erforderlichen Maßnahmen in das Abkommen in Kraft tritt, aus dem Abkommen gestrichen werden.
- (6) Eine Anpassung der Vereinbarungen mit der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde über Audits sollte im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 angefügt werden –

¹ ABl. L 377 vom 22.10.2009, S. 37.

² ABl. L 232 vom 3.9.2009, S. 25.

³ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72.

⁴ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 66h (Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

i) Die Anpassungen b, c und d werden zu Anpassungen c, d und e.

ii) Nach Anpassung a wird folgende Anpassung eingefügt:

„b) Artikel 8 gilt nicht für die EFTA-Staaten.

Wenn die Kommission auf der Grundlage von Artikel 8 mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) Vereinbarungen über Audits trifft, werden die EFTA-Staaten versuchen, entsprechende Vereinbarungen mit der ICAO zu treffen.“

2. Nach Nummer 66ha (Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„66hb.**32002 R 2320**: Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1), geändert durch:

- **32004 R 0849**: Verordnung (EG) Nr. 849/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 1), berichtigt in ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 3.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten nicht für inländische Luftverkehrsdienste an Flughäfen im Hoheitsgebiet Islands.

b) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen gelten nicht für die derzeitige Zivilluftfahrt-Infrastruktur im Hoheitsgebiet Liechtensteins.

c) Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten des letzten der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Aufnahme der für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 erforderlichen Maßnahmen in das Abkommen.“

3. Der Text von Nummer 66hb (Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung ab dem Tag gestrichen, an dem der letzte der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Aufnahme der für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 erforderlichen Maßnahmen in das Abkommen in Kraft tritt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen^{*}, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 69/2009 vom 29. Mai 2009, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Vorsitzende*

O. H. Sletnes

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

B. Ellertsdóttir L-O. Hollner

^{*} Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.